



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2009

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101 1111 113 114 20061 201 2010 2060 210 213 214 2180 24 25 26 7134 822	8. 12. 2009	Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums.	765
20320	8. 12. 2009	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)	760
46	8. 12. 2009	Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen	762
600	1. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung	758
611	1. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes	758
7124	1. 12. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	758
75	1. 12. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	759
77	8. 12. 2009	Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes.	763
804	16. 11. 2009	Änderung der Bekanntmachungen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten	759
95	00. 12. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG).	764

600

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ermächtigung des Finanzministers
zum Erlass von Rechtsverordnungen
im Bereich der Finanzverwaltung**

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird vor der Angabe „des § 2 Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „des § 2 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2009 S. 758

611

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuer-
gesetzes**

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 d Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), geändert durch Artikel 170 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 758

7124

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Befristung von Rechtsvorschriften
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

Vom 1. Dezember 2009

Artikel 1

Auf Grund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 778), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel II Nummer 9 des Aachen-Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Neugliederung“ durch das Wort „Gliederung“ ersetzt.
2.
 - a) § 1 wird gestrichen.
 - b) § 2 wird § 1.
3. Im neuen § 1 Nummer 1 wird das Wort „zu“ gestrichen.
4. Im neuen § 1 Nummer 2 werden die Wörter „für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg“ durch die Wörter „Arnsberg, Hellweg-Sauerland“ ersetzt.
5. Im neuen § 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer“ die Wörter „im mittleren Ruhrgebiet“ angefügt.
6. Im neuen § 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer Bonn“ die Wörter „/Rhein-Sieg“ angefügt.
7. Im neuen § 1 Nummer 9 wird nach den Wörtern „Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel“ das Wort „-Kleve“ angefügt.
8. Im neuen § 1 Nummer 10 werden hinter den Worten „Industrie- und Handelskammer für“ die Wörter „die Stadtkreise“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Ruhr)“ durch die Wörter „an der Ruhr“ ersetzt.
9. Im neuen § 1 Nummer 13 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer“ die Wörter „Mittlerer Niederrhein“ und hinter den Wörtern „zu Krefeld“ die Wörter „- Mönchengladbach -Neuss“ angefügt.
10. Im neuen § 1 Nummer 14 werden die Wörter „zu Münster“ durch die Wörter „Nord Westfalen“ ersetzt.
11. Im neuen § 1 Nummer 16 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer Wuppertal“ die Wörter „-Solingen-Remscheid“ angefügt.
12.
 - a) §§ 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) § 5 wird § 2 und § 6 wird § 3.
13. Im neuen § 4 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 16 Absatz 3 Satz 1, 113 Absatz 3 Satz 3 und 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. S. 2091), des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung** vom 24. April 2006 (GV. NRW. S. 212) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 758

75

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 133 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „24. April 1998 (BGBl. I S. 730)“ durch die Angabe „7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“, die Angabe „10. November 2001 (BGBl. I S. 2292, 3000)“ durch die Angabe „21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)“ ersetzt, vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für Energie-

wirtschaft zuständigen“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 11a, 11b Absatz 3“ durch die Angabe „§§ 43 bis 45a mit Ausnahme des § 45 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für Energiewirtschaft zuständige“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914, 1916)“ durch die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Das für Energiewirtschaft zuständige Ministerium“ und die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 759

804

**Änderung der Bekanntmachungen
des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung
von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie
des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung
von Schreib- und Zeichengeräten**

Vom 16. November 2009

Artikel 1

Die **Bekanntmachung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff** vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 174 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

„Anschrift: Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff (Ministerium

für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. In Nummer 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Bekanntmachung **des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten** vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 175 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

„Anschrift: Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. In Nummer 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 3

Die Änderung der Bekanntmachungen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 759

20320

Gesetz zur Änderung des Landesreisekosten- gesetzes (LRKG), der Trennungsschä- digungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungsschädigungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG)

Das **Landesreisekostengesetz** i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden
 - a) in Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
 - b) in Satz 2 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt,
 - c) in Satz 2 Nummer 8 das Wort „Pauschvergütung (§ 15)“ durch die Wörter „Kostenerstattung bei

Auslandsdienstreisen (§ 15)“, in Nummer 9 die Wörter „Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen“ durch die Wörter „Auslagenersatzung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16)“ ersetzt und entfällt die Nummer 10.

2. In § 2

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
- b) werden in Absatz 1 Satz 4 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
- c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen und nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
- d) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.“,

- e) wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4,
- f) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes.“,

- g) wird der bisherige Absatz 4 Absatz 6.

3. In § 3

- a) erhalten in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.“,

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.“,

- c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.“,

- d) wird der bisherige Absatz 2 Absatz 4 und in Satz 1 das Wort „veranlassen“ durch die Wörter „veranlassten, notwendigen“ ersetzt und in Satz 3 hinter das Wort „unbar“ die Wörter „auf das Bezügekonto“ eingefügt,
- e) entfällt der bisherige Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6,
- f) wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.“,

- g) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird.“,

- h) wird nach dem Absatz 8 der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig; dabei ist § 9 Absatz 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.“

6. In § 6:

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Stehen“ das Wort „geeignete“ und hinter den Wörtern „privaten Kraftfahrzeugs“ die Wörter „im Einzelfall oder generell“ eingefügt,

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens

jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 7

- a) wird in Absatz 2 Nummer 1. erster Spiegelstrich, Nr. 2. erster und zweiter Spiegelstrich das Wort „Sachbezugsverordnung“ jeweils durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt,

- b) wird in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen.

8. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.“

9. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „bei Nachweis“ durch die Wörter „gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8“ ersetzt.

10. In § 11

- a) wird in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 jeweils das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,

- b) werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils hinter dem Wort „Einstellung“ in Parenthese die Wörter „– auch vor dem Wirksamwerden der Ernennung –“ eingefügt,

- c) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,

- d) wird Absatz 4 gestrichen.

11. In § 12 wird in Satz 3 hinter dem Wort „zu“ „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.

12. § 15 wird gestrichen.

13. § 16 wird § 15 und Absatz 2 gestrichen.

14. § 17 wird § 16 und Absatz 2 gestrichen.

15. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz gleich.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.“

16. § 19 wird § 18 und Satz 2 gestrichen.

17. § 20 wird § 19.

18. § 21 wird § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verordnungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (§ 15) zu erlassen sowie Umfang und Höhe der Trennungsentschädigung in den Fällen des § 17 und die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 18 festzulegen.“

19. § 22 wird § 21.

20. Nach § 21 wird § 22 mit folgender Fassung angefügt:

„§ 22

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

21. § 23 wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung**

Die **Trennungsentschädigungsverordnung** vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2006 (GV. NRW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 5 Tagen, die an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgen, sind entsprechend den Regelungen für Dienstreisen zu behandeln.“
3. In § 12 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

Das **Landesumzugskostengesetz** vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ nach dem Zusatz „- als Landesschlichter -“ der Zusatz „- als Leiter des Arbeitsstabs EPOS.NRW -“ eingefügt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 760

46

**Gesetz zur Änderung
des Jugendstrafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15 werden nach den Wörtern „geschlossener Vollzug“ ein Komma und die Wörter „Vollzug in freien Formen“ angefügt.
 - b) In der Überschrift des 17. Abschnitts werden nach dem Wort „Anstalten“ ein Komma und das Wort „Einrichtungen“ angefügt.
 - c) In der Angabe zu § 112 werden nach dem Wort „Anstalten“ die Wörter „und Einrichtungen“ angefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „geschlossener Vollzug“ ein Komma und die Wörter „Vollzug in freien Formen“ angefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder geschlossenen“ die Wörter „Anstalten oder in“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „in freien Formen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „offenen Vollzug“ die Wörter „oder den Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
3. In der Überschrift des 17. Abschnitts werden nach dem Wort „Anstalten“ ein Komma und das Wort „Einrichtungen“ angefügt.
4. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anstalten“ die Wörter „und Einrichtungen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie kann auch in anderen Einrichtungen in freien Formen vollzogen werden.“
- cc) Der bisherige Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird Absatz 2.
- c) In dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
5. § 116 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „§ 112 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 7“ ersetzt.
6. § 124 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Aufsicht über die Einrichtungen im Vollzug in freien Formen wird im Einvernehmen mit der für die Jugendhilfe zuständigen obersten Aufsichtsbehörde geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Für den
Finanzminister
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2009 S. 762

77

Gesetz
zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes
Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1.
- a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt bis zum
- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| 31. Dezember 2009 | 4,50 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2010 | 4,05 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2011 | 3,60 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2012 | 3,15 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2013 | 2,70 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2014 | 2,25 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2015 | 1,80 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2016 | 1,35 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2017 | 0,90 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2018 | 0,45 cent/m ³ .“ |
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt das Wasserentnahmeentgelt bis zum
- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| 31. Dezember 2009 | 3,00 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2010 | 2,70 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2011 | 2,40 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2012 | 2,10 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2013 | 1,80 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2014 | 1,50 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2015 | 1,20 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2016 | 0,90 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2017 | 0,60 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2018 | 0,30 cent/m ³ .“ |
- (4) Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt bis zum
- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 11. Dezember 2009 | 0,30 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2010 | 0,27 cent/m ³ |
| ab 1. Januar 2011 | 0,24 cent/m ³ |

ab 1. Januar 2012	0,21 cent/m ³
ab 1. Januar 2013	0,18 cent/m ³
ab 1. Januar 2014	0,15 cent/m ³
ab 1. Januar 2015	0,12 cent/m ³
ab 1. Januar 2016	0,09 cent/m ³
ab 1. Januar 2017	0,06 cent/m ³
ab 1. Januar 2018	0,03 cent/m ³ .

2. In § 12 wird wie Angabe „2009“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa Thoben

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2009 S. 763

95

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 2000/59/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Landes-Hafenentsorgungsgesetz –
und des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen –
Landeswassergesetz (LWG)
Vom 8. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-
Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz –
und des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen –
Landeswassergesetz (LWG)**

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 116 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

- § 12 wird wie folgt geändert:
 - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
- In § 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.
- In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3 wird
 - die erste Spalte der Tabelle wie folgt gefasst:

„Art
1. Altöle
Sludge
Bilgenwasser/Bilgenöl
Sonstige (bitte angeben)
2. Müll
Lebensmittelabfälle
Kunststoff
Sonstige
3. Abwasser
4. Ladungsbedingte Abfälle (genaue Angabe)
5. Ladungsrückstände (genaue Angabe)“.

- die Fußnote zur Tabelle wie folgt gefasst:

„Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.“

Zu Nummer 3 der Tabelle: Gemäß Anlage IV des MARPOL-Über-einkommens 73/78, Regel 11 kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

Zu Nummern 4 und 5 der Tabelle: Schätzwerte sind zulässig“.

Artikel II

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

- In § 2 a, § 60 Absatz 1 Satz 2 und § 93 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem“ durch die Wörter „nach Anhörung des“ ersetzt.
- § 37 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf

Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,“.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch Rechtsverordnung kann die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde regeln

1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschiff-fahrtsinformationsdiensten

2. die Anforderungen und technischen Spezifikationen für den Betrieb von Binnenschiff-fahrtsinformationsdiensten.“

3. Zu § 37 wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiff-fahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Für den
Minister
für Bauen und Verkehr
der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

i. V. Karl-Josef Laumann

1101
1111
113
114
20061
201
2010
2060
210
213
214
2180
24
25
26
7134
822

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeits- bereich des Innenministeriums

Vom ##. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

1101

Artikel 1

Das **Fraktionsgesetz** vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

1111

Artikel 2

Das **Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2009“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

114

Artikel 3

Das **Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es tritt am 30. September 2011 außer Kraft.“

114

Artikel 4

Das **Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts** vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Alle in der Anlage I zu § 1 (Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts – RGS.NW., Sonderband des GV. NRW.) genannten Gesetze und Verordnungen werden mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:

a)

Gliederungsnummer 237

Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935

b)

Gliederungsnummer 301

Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungsachen vom 30. Januar 1938

c)

Gliederungsnummer 311

Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935

d)

Gliederungsnummer 321

Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937

Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937

Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939

e)

Gliederungsnummer 7126

Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922

Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922

f)

Gliederungsnummer 77

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 10. Februar 1937

Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. September 1937

g)

Gliederungsnummer 7814

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931

h)

Gliederungsnummer 93

Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 29. Mai 1935

Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 11. Januar 1936

2. § 5 einschließlich der Anlage II wird aufgehoben.

3. In § 6 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt durch „31. Dezember 2014“.

20061

Artikel 5

Das **Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren“ durch die Angabe „der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.
2. In § 36 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

201

Artikel 6

Das **2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), geändert durch Artikel 8 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2010

Artikel 7

Das **Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2010

Artikel 8

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, jedoch nicht diesem Gesetz unterliegen, können die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz um Beitreibung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Forderungen ersuchen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ ein Komma und die Wörter „Aussetzen der Vollziehung“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:

„§ 361 Absatz 2 Abgabenordnung gilt entsprechend; erworbene Pfändungspfandrechte bleiben bestehen. Die Vollstreckungsbehörde kann anordnen, dass der Schuldner über den gepfändeten Gegenstand oder die gepfändete Forderung verfügen kann. Hierdurch dürfen nachrangige Gläubiger nicht benachteiligt werden.“

3. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,“

b) die Nummern 5. und 6. werden gestrichen.

4. In § 82 Satz 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

2060

Artikel 9

Das **Ordnungsbehördengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Verkündung, Inkrafttreten“.

b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Änderung oder Aufhebung“.

c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 (weggefallen)“.

g) In der Angabe zu § 51 werden die Wörter „Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften“ gestrichen.

- h) die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Schlussbestimmung“.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Oberkreisdirektor“ durch die Wörter „der Landrat“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 109 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 2“ und das Wort „anderem“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „den Einzelnen“ durch die Wörter „die einzelne Person“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „eines anderen Verfügungsberechtigten“ durch die Wörter „anderer Verfügungsberechtigter“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „denjenigen“ durch die Wörter „die Person“ und das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
6. In § 21 und § 22 werden die Wörter „der Betroffene“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung durch die Wörter „die betroffene Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.
7. In § 23 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
8. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3 Satz 4“ und die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Verkündung“ ein Komma und das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Der bisherige § 34 wird neuer Absatz 2.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Wörter „Änderung oder Aufhebung“ ersetzt.
 - Der bisherige § 35 wird neuer Absatz 1.
 - Der bisherige § 36 wird neuer Absatz 2.
11. § 35 wird aufgehoben.
12. § 36 wird aufgehoben.
13. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „der Geschädigte“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung durch die Wörter „die geschädigte Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.
14. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „dem Entschädigungsberechtigten auf Grund“ durch die Wörter „der entschädigungsberechtigten Person aufgrund“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
15. In § 46 werden die Angaben „vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354),“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Rahmen des § 1 Abs. 3.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“
- Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- Im neuen Absatz 4 Buchstabe a werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt“ durch die Wörter „die obere oder die untere Umweltschutzbehörde“ ersetzt.
- Im neuen Absatz 4 Buchstabe b werden die Wörter „das Staatliche Amt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Bergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

18. § 49 wird aufgehoben.

19. § 50 wird aufgehoben.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften,“ gestrichen.
- Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen und in Satz 2 wird das Wort „Gesetzbuche“ ersetzt durch das Wort „Gesetzbuch“.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Schlussbestimmung“ ersetzt.
- § 52 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

210

Artikel 10

Das **Personalausweisgesetz NW** vom 19. Mai 1987 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Schlussbestimmung“.
- Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.“

210

Artikel 11

Das **Meldegesetz NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263), wird wie folgt geändert:

Der einzige Satz in § 39 erhält folgende Fassung: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

213

Artikel 12

Das **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung** vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im V. Abschnitt nach § 24 a folgende Angabe eingefügt „§ 24 b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. In § 24 a Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.“

3. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Abl. EG 2006 Nr. L 102 S. 15) fallenden Anlagen gilt § 24 a mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

4. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“.

5. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“.

6. In § 44 wird die Angabe „§ 106“ durch die Angabe „§ 94“ ersetzt.

7. In § 46 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

214

Artikel 13

Das **Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz** vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), geändert durch Artikel 65 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 44 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW)“ ersetzt.
2. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

2180

Artikel 14

Das **Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

24

Artikel 15

Das **Flüchtlingsaufnahmegesetz** vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

25

Artikel 16

Das **Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung** vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert.

In § 13 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

25

Artikel 17

Das **Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen** vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird aufgehoben.

25

Artikel 18

Das **Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen** vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird aufgehoben.

25

Artikel 19

Das **Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten** vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert.

In § 31a wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

26

Artikel 20

Das **Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes** vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), geändert durch Artikel 104 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

7134

Artikel 21

Die **Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen** vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes“ durch die Angaben „§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die Vorschriften der §§ 10 bis 22 des Gebührengesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
7. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „und der Beurkundung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
9. In § 23 Nummer 7 wird die Angabe „die Vergütung (§ 13)“ durch die Angabe „die Vergütung (§ 13) für die Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2“ ersetzt.
10. In § 24 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

822

Artikel 22

Das **Versorgungslastenverteilungsgesetz** vom 18. November 2008 (Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (GV. NRW. S. 706)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Vor dem bisherigen Absatz 1 entfällt die Absatzangabe „(1)“.
2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Übergangsregelung

(1) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgt, gilt Folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgebenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Wechsels geltenden Vorschriften.

(2) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten des Versorgungslastenverteilungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008, jedoch vor Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgte, gilt Folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgebenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008.“

3. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

Artikel 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i.V. Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 765

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359